

**mit Ergänzung der Bestimmungen zur Verhinderung der Verbreitung  
von COVID-19 (ab Punkt 22)**

- 1) Die Benützung der Sporthalle ist nur zu den in den Benützungsbereinkommen (Stundenplänen) mit den Schulen, den Vereinen und sonstigen Mietern festgesetzten Zeiten, ansonsten über Anmeldung bei der Stadtgemeinde Ybbs, Hauptplatz 1 gestattet. Der Einlass erfolgt  
für Sportler     a) in die Turnsäle bzw. Turnhalle pünktlich gemäß dem vereinbarten Zeitplan  
                    b) in die Garderoben eine Viertelstunde vorher  
für Zuschauer   a) in die Vorhalle und das Besucherfoyer eine Stunde vor einer Veranstaltung  
                    b) auf die Tribüne eine halbe Stunde vor einer Veranstaltung.
- 2) Bestellte Termine können nicht storniert werden. Bei Nichtinanspruchnahme ist das volle Benützungsentgelt zu entrichten.
- 3) Die Benützung der Sporthalle ist ausnahmslos nur im Beisein eines Übungsleiters oder verantwortlichen Funktionärs bzw. einer Lehrperson gestattet.
- 4) Die verantwortliche Person ist verpflichtet, sich beim Betreten und Verlassen der Sporthalle beim diensthabenden Hallenwart/Badewart/Kassenpersonal zu melden. Ausgefolgte Schlüssel sind am Ende der Benützungszeit dem Hallenwart persönlich zu retournieren. Bei Verlust ist Kostenersatz zu leisten.
- 5) Bei Veranstaltungen mit Benützung der Tribünenanlage (Besucherfoyer) und des Zuschauerraumes, sind die Mieter bzw. Veranstalter verpflichtet, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowohl vor, während als auch nach der Veranstaltung einen entsprechend gekennzeichneten Ordnungsdienst zur Unterstützung des diensthabenden Hallenwartes bereitzustellen! Bei Veranstaltungen mit einer Besucheranzahl von unter 80 Personen besteht für Vereine grundsätzlich die Möglichkeit, durch Verantwortungsübertragung auf mindestens zwei vom Verein namhaft gemachten Ordnungspersonen, von der kostenpflichtigen Anwesenheit eines Hallenwartes abzusehen. Eine separate, detaillierte Verpflichtungserklärung ist zu unterzeichnen. In diesem Fall sind die Halle, die Tribünen, sowie die benützten Garderoben besenrein vom Veranstalter zu reinigen und der eingesammelte, nach Beschaffenheit sortierte Müll über die dafür vorgesehenen Mülltonnen zu entsorgen.
- 6) In sämtlichen Räumlichkeiten des Freizeitentrums besteht strengstes Rauchverbot. Die im Eingangsbereich (im Freien) aufgestellten STAND-ASCHER sind zu benutzen. Die Notausgänge dürfen nicht zum Zwecke des Rauchens benutzt werden!
- 7) Vorschulpflichtigen Kindern ist der Zutritt als Zuschauer nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 8) Das Mitnehmen von Tieren ist verboten.
- 9) Für Garderobe und Wertgegenstände wird keine wie immer geartete Haftung übernommen.
- 10) Für alle Sach- und Personenschäden, die aus der Benützung der Sporthalle und deren Einrichtung entstehen, haftet der jeweilige Mieter bzw. Verein (Übungsleiter).
- 11) Der Mieter sowie die verantwortliche Person haften für alle Schäden, die während der Benützungsdauer in allen Bereichen der Sporthalle von den Benützern durch ihr Verschulden verursacht werden und sind verpflichtet, den Schaden in vollem Umfang zu ersetzen.
- 12) In den WC-Anlagen ist auf peinlichste Sauberkeit zu achten. Ebenso ist in allen anderen Räumen der Sporthalle für größte Reinlichkeit Sorge zu tragen.
- 13) Das Betreten von Nebenräumen, die nicht dem Turn- und Sportbetrieb dienen, ist allen Benützern der Sporthalle verboten.
- 14) Allfällig benötigte und bestellte Turngeräte werden ausnahmslos vom Hallenwart ausgefolgt und sind diesem wieder zu übergeben.
- 15) Das Betreten der Turnsäle und Umkleidekabinen ist für Zuschauer ausnahmslos verboten.
- 16) Das Betreten der Turnsäle bzw. Turnhalle ist für Sportler und Betreuer ausnahmslos nur mit Turnschuhen mit heller Untersohle gestattet, die am Boden keine Farbrückstände hinterlassen.

- 17) Der Genuss von Alkohol ist in sämtlichen mit dem Turn- und Sportbetrieb in Verbindung stehenden Räumlichkeiten verboten. Vom Buffet und Getränkeautomaten dürfen keine Getränke in die Sporthalle und in den Zuschauerraum mitgenommen werden.
- 18) Während des Schulsports ist zu beachten:
- Zur Schonung des Hallenbodens ist eine Punktbelastung (übevoller Mattenwagen) zu vermeiden. Geräte und Matten dürfen nicht über den Boden geschleift werden.
  - Nach dem Turnunterricht sind die Turngeräte wieder auf den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. Es ist sowohl in der Sporthalle als auch in den Geräteräumen die Beleuchtung auszuschalten.
  - Defekte und kaputte Turngeräte sind dem Hallenwart zu melden.
  - Die Benützung der Tribüne während des Turnunterrichtes ist nicht gestattet.
  - Für die Einhaltung der oben genannten Punkte ist der Übungsleiter verantwortlich.
- 19) Den Anweisungen des Hallenwartes bzw. des diesem zur Unterstützung beigegebenen Ordnerdienstes ist Folge zu leisten.
- 20) Bei Verstößen gegen diese Hallenordnung behält sich die Stadtgemeinde Ybbs/Donau gegen die Benutzer bzw. Mieter und Veranstalter entsprechende Maßnahmen vor.
- 21) Bei ordnungswidrigem Verhalten ist der Hallenwart ermächtigt, Ausschlüsse von der Hallenbenützung ohne Kostenersatz auszusprechen.

## **22) ERGÄNZUNG der Bestimmungen zur VERHINDERUNG der Verbreitung von COVID-19**

- 23) Für den **Zutritt in die SPORTHALLE** des FZZ Ybbs benötigen alle Gäste einen gültigen COVID-19 Eintrittsnachweis entsprechend der **2 G Regeln (Genesen/Geimpft)**

### **AUSNAHMEN:**

**3 G gilt für jene, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit anwesend sind. (z.B. Trainer:innen und Betreuer:innen)**  
Der Zutritt ist jedoch nur nach Vorlage einer Bestätigung des jeweilig zuständigen Vereines über die berufliche, oder ehrenamtliche Ausübung der Funktion als Trainer:in oder Betreuer:in möglich!

Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2-G-Nachweises **gilt nicht für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können.** In solchen Fällen ist ein Nachweis einer befugten Stelle über einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 72 Stunden sein darf, zusammen mit einem ärztlichen Attest, vorzuweisen.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2-G-Nachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter (bis zur Vollendung des neunten Schuljahres) haben mit dem **NINJA-PASS** Zutritt. Nach Beendigung des neunten Schuljahres benötigen auch Jugendliche einen 2-G-Nachweis.

**Spitzensportler:innen** (gemäß § 3Z11 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 – BSFG 2017, BGBl.I Nr. 100/2017), sowie deren Betreuer:innen und Trainer:innen haben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb einen 3-G-Nachweis vorzuweisen, wenn physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können.

- 24) Folgende Impfnachweise sind (mit Lichtbildausweis) gültig:

- **GRÜNER PASS**
- **Gelber Impfpass**
- **NINJA-PASS**
- **Ausdruck aus dem E-Impfpass**
- **Impfkärtchen (vom Arzt ausgestellt)**

24) **GÜLTIGKEIT der NACHWEISE**

**GENESEN:** bis 180 Tage nach der Genesung (Nachweis: Ärztliche Bestätigung, Zertifikat, Absonderungsbescheid)

**GEIMPFT:** Der Impfnachweis ist ab dem Tag der Vollimmunisierung (Erhalt sämtlicher Dosen des jeweiligen Impfstoffes) bis 360 Tage gültig. Johnson & Jonson gilt nur noch bis 3. Jänner 2022, Genesen & Geimpft: 360 Tage ab Erstimpfung

25) **Kontaktdatenerfassung/Registrierung:**

Die Nutzung der Sporthalle geht einher mit einer Registrierungsverpflichtung. Vereine, Schulen und andere Sportgruppen sind verpflichtet, sämtliche am Training oder der Sporteinheit teilnehmenden Teilnehmer:innen mit Namen und Kontaktdaten, sowie Datum und Uhrzeit des Trainings einer Liste zu erfassen. Die Listung ist aufzubewahren und im Falle eines bestätigten Covid-19 Falles auf Verlangen entweder dem Covid-Beauftragten im FZZ, oder direkt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zum Zwecke des Contact-Tracing auszuhändigen.

Für die Einhaltung der Vorgaben ist bei Vereinen jeweils der Vereins-Obmann, oder der vom Verein bestimmte Verantwortliche, bei Schulen das Lehrpersonal verantwortlich.

**Für sämtliche Personen hat die Registrierung sowie die Kontrolle der Zutrittsnachweise beim Kassenschalter zu erfolgen.** Die Vorlage und Kontrolle der entsprechenden Nachweise erfolgt VOR dem Erwerb der Eintrittskarte beim Kassensbereich.

Halten Sie bitte die Nachweise bereits beim Betreten des Eingangsbereiches für die Zugangskontrolle griffbereit.

26) derzeit besteht **FFP2 Maskenpflicht** in geschlossenen Räumen ausgenommen in Nassräumen. In den Umkleiden und WCs ist daher eine FFP2 Maske zu tragen.

27) Auf die Eigenverantwortung der Besucher - insbesondere in Hinblick auf die Einhaltung eines angemessenen Abstandes zu anderen Menschen, die nicht im gleichen Haushalt leben, wird hingewiesen!

28) im gesamten Gebäude erfolgt eine verstärkte Reinigung

29) Achten Sie bereits im Kassensbereich und beim Betreten der Anlage auf die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zu anderen Gästen.

30) Beachten Sie Bodenmarkierungen, Bildzeichen, Hinweise sowie sonstige Informationen vor Ort. Den Anordnungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

31) Beachten Sie die aktuellen Hygieneregeln. Dazu zählt der Verzicht auf Händeschütteln, mehrmals tägliches Händewaschen bzw. Desinfizieren der Hände, sowie das Husten und Niesen in ein Taschentuch, oder in die Armbeuge.

**Mit dem Erwerb der Eintrittskarte anerkennt der Besucher – bei Minderjährigen sein Erziehungsberechtigter – die Hallenordnung.**

**Personen, die den Bestimmungen dieser Benützungordnung zuwiderhandeln oder den Anordnungen der Aufsichtsorgane keine Folge leisten, können vom Betriebspersonal aus der Anlage verwiesen werden. Nötigenfalls kann vom Betriebspersonal ein befristetes Besuchsverbot verhängt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes**

**Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt!**

*Die Betriebsleitung*

STAND 8.11.2021